

06.12.84

## Antrag

des Landes Berlin

zur

Verordnung über die Sicherheit medizinisch-technischer Geräte  
(Medizingeräteverordnung - MedGV)

Punkt 24 der 544. Sitzung des Bundesrates am 7. Dezember 1984

### Zu Anlage 2

In Anlage 2 ist folgende Nummer 15 anzufügen:

"15. Intitut für Feinwerktechnik und Biomedizinische  
Technik / Prüfstelle für medizinische Geräte,  
/ Technische Universität Berlin, Dvestr. 6,  
1000 Berlin 10".

### Begründung:

Die o.g. Prüfstelle ist schon jetzt für die Sachgebiete medizinische Geräte und medizinische Instrumente in der Prüfstellen-Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz aufgeführt. Sie verfügt über eine moderne und umfassende Sachausstattung mit entsprechendem hochqualifiziertem Personal sowie über mehrjährige Erfahrungen in der Prüfung medizinisch-technischer Geräte.